

...W...

**Richtlinien für die Unterstützung
der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen
Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe
(Härtefall-Fonds Corona)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 17. März 2020, Az. 52-3560/33/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- dieser Richtlinien

finanzielle Soforthilfen für gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe, die von der durch den Corona-Virus COVID 19 ausgelösten Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. ² Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) hat massiv auch Deutschland und Bayern erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich

Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche bayerischen Unternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind.

²Mit den im Rahmen dieses Förderprogramms ausgereichten Zuschüssen soll den infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe eine finanzielle Sofort-Hilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen und Freiberufler zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die infolge der unmittelbar durch den Corona-Virus COVID 19 ausgelösten Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

¹Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen,
- wirtschaftlich tätige Angehörige Freier Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern.

²Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Corona-Krise zurückzuführen.

4. Feststellung zum Fördergrund

¹Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. ²Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses in Höhe von

- 5.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 7.500 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 250 Beschäftigten.

²Obergrenze für die Höhe der Förderung, ist der Betrag, des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

³Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

6. Bedingungen

6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

¹Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den nach Nr. 5 vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

²Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

7. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist die örtlich zuständige Regierung.

8. Verfahren

- ¹Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. ²Antragsformulare sind auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. den Internet-Seiten der Bewilligungsbehörden (Regierungen) elektronisch abrufbar bzw. bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.
- Der Förderantrag mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, de-minimis-Erklärung, Subventionserklärung) ist zu unterschreiben und bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierung) einzureichen.
- Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers bzw. Zuschussempfängers überwiesen.

9. Auskunftspflichten, Prüfung

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen

herauszuverlangen. ⁴Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

10. Datenschutzerklärung

¹Der/Die Antragsteller ist/sind unterrichtet, dass die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bezirksregierung und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern können.

²Der/Die Antragsteller ist/sind unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

³Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bezirksregierung sowie die ggf. von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern.

⁴Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.

⁵Der/Die Antragsteller verzichtet/verzichten in obigem Umfang auf ihr Recht auf Datenschutz.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 17. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Ulrike W o l f

Ministerialdirektorin